

## § 1117 ZPO

- (1) Für Klagen nach § 795 Satz 1 in Verbindung mit § 767 [ZPO](#) gilt § 1086 Absatz 1 entsprechend.
- (2) Richtet sich die Klage gegen die Vollstreckung aus einem gerichtlichen [Vergleich](#) oder einer öffentlichen [Urkunde](#), ist § 767 Absatz [2 ZPO](#) nicht anzuwenden.